Arbeitsunfall – was Sie von Berufsgenossenschaft und Amt für Arbeitsschutz erwarten können

Merkblatt für Unternehmen · kostenlos von bg-notfallhilfe.info

Ein Arbeitsunfall setzt mehrere Verfahren gleichzeitig in Gang: Meldepflichten, die Ermittlung der Berufsgenossenschaft (BG), gegebenenfalls eine Untersuchung durch das Amt für Arbeitsschutz und im Ernstfall strafrechtliche Prüfungen. Dieses Merkblatt zeigt, was auf Sie zukommt, und warum jeder Unfall zugleich der Anlass ist, die eigene Gefährdungsbeurteilung rückblickend zu prüfen. Es ersetzt keine Rechtsberatung im Einzelfall.

1 Was unmittelbar nach dem Unfall passiert

- **Erste Hilfe und Sicherung des Unfallorts.** Verletzte versorgen, Gefahrenquelle stilllegen, Unfallstelle möglichst unverändert lassen und mit Fotos und Skizze dokumentieren.
- **Durchgangsarzt-Verfahren (D-Arzt).** Verletzte sind einem Durchgangsarzt vorzustellen, wenn die Verletzung über den Unfalltag hinaus zur Arbeitsunfähigkeit führt, die Behandlung voraussichtlich mehr als eine Woche dauert, Heil- oder Hilfsmittel zu verordnen sind oder eine Wiedererkrankung durch Unfallfolgen vorliegt (§ 26 des Vertrags Ärzte/Unfallversicherungsträger nach § 34 Abs. 3 SGB VII). Bei isolierten Augen- oder HNO-Verletzungen ist der direkte Weg zum Facharzt möglich. Den nächstgelegenen D-Arzt sollten Sie vorab kennen und im Aushang Erste Hilfe nennen.
- **Unfallanzeige an die BG (§ 193 Abs. 1 SGB VII).** Pflicht, wenn eine versicherte Person getötet oder so verletzt wird, dass sie mehr als drei Tage arbeitsunfähig ist. Frist: binnen drei Tagen, nachdem Sie von dem Unfall Kenntnis erlangt haben. Form und Inhalt regelt die Unfallversicherungs-Anzeigeverordnung (UVAV vom 17.07.2023): Die Anzeige ist grundsätzlich elektronisch zu erstatten (§ 2 Abs. 1 UVAV); Papiervordrucke sind übergangsweise bis 31.12.2027 zulässig (§ 7 UVAV).
- **Beteiligung im Betrieb (§ 193 Abs. 5 SGB VII).** Der Betriebs- oder Personalrat unterzeichnet die Anzeige mit; bei elektronischer Anzeige ist anzugeben, welches Mitglied vorher Kenntnis genommen hat. Fachkraft für Arbeitssicherheit und Betriebsarzt sind über jede Anzeige in Kenntnis zu setzen. Die versicherte Person hat das Recht, die Inhalte der Anzeige in barrierefreiem Format zu erhalten (§ 193 Abs. 4 Satz 2 SGB VII).
- **Durchschrift an die Arbeitsschutzbehörde.** Sie als Unternehmer müssen eine Durchschrift der Anzeige an die für den Arbeitsschutz zuständige Behörde senden (§ 193 Abs. 7 Satz 1 SGB VII). Über das Serviceportal der Unfallversicherung kann die Übermittlung mit Ihrer Zustimmung mit erledigt werden (§ 2 Abs. 2 und § 6 Abs. 2 UVAV); die Pflicht bleibt bei Ihnen.
- **Tödliche und schwere Unfälle sofort melden.** Tödliche Unfälle, Massenunfälle und Unfälle mit schwerwiegenden Gesundheitsschäden sind der BG und der Arbeitsschutzbehörde sofort per Telefon, Fax oder E-Mail zu melden; die Unfallanzeige binnen drei Tagen ersetzt das nicht (so die DGUV zur Unfallanzeige). Hinweis: Diese Sofortmeldung steht nicht wörtlich in § 193 SGB VII; Einzelheiten, etwa Notrufnummern, regelt Ihre BG. Bei tödlichen Unfällen wird regelmäßig auch die Polizei eingeschaltet.
- **Verbandbuch.** Auch kleine Verletzungen ohne Anzeigepflicht sind zu dokumentieren und fünf Jahre aufzubewahren (§ 24 Abs. 6 DGUV Vorschrift 1).

2 Was die Berufsgenossenschaft tut

- **Prüfung des Versicherungsfalls.** Die BG klärt, ob ein Arbeitsunfall im Sinne von § 8 SGB VII vorliegt, und übernimmt dann Heilbehandlung, Rehabilitation, Verletztengeld und gegebenenfalls Rente (§§ 26 ff. SGB VII). Für Sie als Unternehmen gilt in der Regel das Haftungsprivileg: Zivilrechtliche Ansprüche der verletzten Person gegen Sie sind weitgehend ausgeschlossen (§ 104 SGB VII).

- **Ermittlung durch die Aufsichtsperson.** Bei schweren oder auffälligen Unfällen besucht eine Aufsichtsperson den Betrieb (§§ 17, 19 SGB VII). Sie darf Betriebsstätten betreten, besichtigen und prüfen, Auskünfte und Unterlagen verlangen und Anordnungen treffen. Erwartet werden insbesondere: Gefährdungsbeurteilung, Unterweisungsnachweise, Prüfnachweise für Arbeitsmittel, Betriebsanweisungen und Ihre eigene Unfalluntersuchung.
- **Anordnungen und Beratung.** Die Aufsichtsperson kann im Einzelfall Maßnahmen anordnen, bei Gefahr im Verzug auch sofort vollziehbar (§ 19 Abs. 1 SGB VII). Zugleich berät sie; nutzen Sie das Gespräch.
- **Regress (§ 110 SGB VII).** Haben Sie oder andere haftungsprivilegierte Personen im Unternehmen den Unfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt, kann die BG ihre Aufwendungen von diesen Personen zurückverlangen, begrenzt auf die Höhe des zivilrechtlichen Schadenersatzanspruchs (§ 110 Abs. 1 SGB VII). Grobe Fahrlässigkeit wird typischerweise angenommen, wenn naheliegende Schutzmaßnahmen trotz bekannter Gefahr fehlten. Eine lückenlose Gefährdungsbeurteilung und dokumentierte Unterweisungen sind die beste Vorsorge.
- **Beitrag.** Gewerbliche Berufsgenossenschaften müssen unter Berücksichtigung der anzuzeigenden Versicherungsfälle Zuschläge auferlegen oder Nachlässe bewilligen (§ 162 Abs. 1 SGB VII); Wegeunfälle bleiben außer Ansatz, das Nähere regelt die Satzung Ihrer BG.

3 Was das Amt für Arbeitsschutz tut

Je nach Bundesland heißt die Behörde Gewerbeaufsichtsamt, Amt für Arbeitsschutz oder Landesamt für Arbeitsschutz.

- **Unfalluntersuchung.** Die Behörde untersucht insbesondere tödliche und schwere Unfälle. Sie darf Auskünfte und Unterlagen verlangen, den Betrieb betreten, besichtigen und prüfen und ausdrücklich untersuchen, worauf ein Arbeitsunfall zurückzuführen ist (§ 22 Abs. 1 und 2 ArbSchG). Fragen, mit denen Sie sich selbst belasten würden, dürfen Sie unbeantwortet lassen; darauf muss die Behörde hinweisen (§ 22 Abs. 1 ArbSchG).
- **Anordnungen (§ 22 Abs. 3 ArbSchG).** Die Behörde kann im Einzelfall anordnen, welche Maßnahmen Sie zu treffen haben, auch zur Abwendung einer besonderen Gefahr für Leben und Gesundheit. Wird eine Anordnung nicht fristgerecht oder eine sofort vollziehbare nicht sofort ausgeführt, kann sie die betroffene Arbeit oder die Verwendung von Arbeitsmitteln untersagen.
- **Bußgeld (§ 25 ArbSchG).** Wer als Arbeitgeber einer vollziehbaren Anordnung nach § 22 Abs. 3 ArbSchG zuwiderhandelt, riskiert eine Geldbuße bis 30.000 EUR; Verstöße gegen bußgeldbewehrte Pflichten aus Arbeitsschutzverordnungen kosten bis 5.000 EUR (§ 25 ArbSchG); daneben kommt eine Aufsichtspflichtverletzung nach § 130 OWiG in Betracht.
- **Staatsanwaltschaft.** Bei schweren Folgen prüft die Staatsanwaltschaft fahrlässige Körperverletzung oder fahrlässige Tötung (§§ 229, 222 StGB) und Straftaten nach § 26 ArbSchG (beharrlich wiederholte Verstöße gegen Anordnungen oder vorsätzliche Verstöße, die Leben oder Gesundheit gefährden). Wer sich selbst belasten könnte, muss keine Angaben machen (§ 55 StPO). Holen Sie in diesem Fall vor einer Aussage rechtlichen Rat ein.

4 Kernbotschaft: Jeder Arbeitsunfall verlangt zwei Dinge

Erstens eine strukturierte Unfallaufarbeitung. Nicht die Schuldfrage steht im Vordergrund, sondern die Frage, wie es zum Unfall kommen konnte und wie sich eine Wiederholung verhindern lässt (§ 24 DGUV Vorschrift 1). Die Fachkraft für Arbeitssicherheit hat dabei die gesetzliche Aufgabe, Unfallursachen zu untersuchen und Maßnahmen vorzuschlagen (§ 6 Satz 2 Nr. 3 Buchst. c ASiG).

Zweitens eine rückblickende (retrograde) Prüfung der Gefährdungsbeurteilung. Sie sind verpflichtet, die Wirksamkeit Ihrer Maßnahmen zu überprüfen und sie erforderlichenfalls sich ändernden Gegebenheiten anzupassen (§ 3 Abs. 1 Satz 2 ArbSchG). Die Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG ist zu dokumentieren (§ 6 ArbSchG). Ein Unfall ist der deutlichste Hinweis darauf, dass eine Gefährdung übersehen wurde oder eine Maßnahme nicht gewirkt hat. Wer nach einem Unfall die

Gefährdungsbeurteilung nicht anfasst, hat gegenüber BG, Behörde und Staatsanwaltschaft einen schweren Stand.

So gehen Sie vor – in neun Schritten

1. **Allgemeine Angaben:** Unfallnummer, Datum der Untersuchung, Unfalltag und Uhrzeit, genauer Unfallort, beteiligte Personen und Funktion, Untersuchungsleitung, Teilnehmende (z. B. Fachkraft für Arbeitssicherheit, Betriebsarzt, Betriebsrat).
2. **Unfallbeschreibung und Analyse:** Tätigkeit zum Unfallzeitpunkt, detaillierte Schilderung des Hergangs (mit Skizze), eingesetzte Maschinen, Werkzeuge und Stoffe, Art der Verletzung und Körperregion, erste Maßnahmen am Unfallort.
3. **Rückblick auf die bestehende Gefährdungsbeurteilung:** War die Tätigkeit bzw. der Arbeitsplatz in der Gefährdungsbeurteilung erfasst (mit Nummer oder Abschnitt)? Welche Gefährdungen waren benannt, welche Maßnahmen geplant und umgesetzt? Gab es vorher Hinweise auf diese Gefährdung, etwa Beinaheunfälle oder Meldungen? Waren alle Maßnahmen korrekt und vollständig umgesetzt und zum Unfallzeitpunkt wirksam?
4. **Ursachenanalyse:** direkte Ursachen (z. B. technisches Versagen, Fehlbedienung), indirekte Ursachen (z. B. organisatorische Mängel, unzureichende Unterweisung, fehlende Wartung), Abweichungen von Anweisungen oder Regelwerken, Versagen oder Mängel an vorhandenen Schutzmaßnahmen.
5. **Wirksamkeitskontrolle der bisherigen Maßnahmen:** Reichen sie aus? Wenn nein, warum nicht: nicht oder unvollständig umgesetzt, unter den gegebenen Umständen unwirksam, oder neue bzw. zusätzliche Gefährdungen nicht berücksichtigt? Welche zusätzlichen Maßnahmen sind nötig – technisch, organisatorisch, personenbezogen (Unterweisung, Schulung) –, wer ist verantwortlich, bis wann?
6. **Anpassung der Gefährdungsbeurteilung:** welche Anpassungen, Datum der Anpassung, wer unterzeichnet die Wirksamkeitskontrolle.
7. **Maßnahmenplan:** je Maßnahme Art (T/O/P), Verantwortliche, Frist, Kontrolle durch, Kontrolldatum. Anschließend die Unterweisung der Beschäftigten anpassen (§ 12 ArbSchG).
8. **Anlagen:** Skizze des Unfallorts, Fotos, Ursachenanalyse (z. B. Ishikawa-Diagramm), Kopie der bisherigen Gefährdungsbeurteilung mit markierten Stellen.
9. **Abschluss und Unterschriften:** Untersuchungsleitung und Teilnehmende unterschreiben mit Ort und Datum.

Datenschutz: Angaben zur Verletzung sind Gesundheitsdaten. Verarbeiten Sie sie nur, soweit erforderlich, und begrenzen Sie den Zugriff (Art. 9 Abs. 2 lit. b DSGVO; § 26 Abs. 3 BDSG). Hinweis: Der EuGH hat mit Urteil vom 30.03.2023 (C-34/21) nationale Generalklauseln zum Beschäftigtendatenschutz wie § 26 Abs. 1 BDSG für unanwendbar erklärt, wenn sie die Vorgaben von Art. 88 DSGVO nicht erfüllen. Zu § 26 Abs. 3 BDSG hat er nicht entschieden; stützen Sie die Verarbeitung deshalb unmittelbar auf Art. 9 Abs. 2 lit. b DSGVO.

5 Checkliste

☐ Erste Hilfe geleistet, Unfallstelle gesichert, Fotos und Skizze gefertigt

☐ Bei schweren oder tödlichen Unfällen BG und Amt für Arbeitsschutz sofort informiert

☐ Vorstellung beim Durchgangsarzt veranlasst (Arbeitsunfähigkeit über den Unfalltag hinaus oder Behandlung über eine Woche)

☐ Eintrag im Verbandbuch

☐ Unfallanzeige binnen drei Tagen an die BG (bei mehr als drei Tagen Arbeitsunfähigkeit)

☐ Anzeige vom Betriebsrat mitgezeichnet, Fachkraft für Arbeitssicherheit und Betriebsarzt informiert

☐ Durchschrift an die Arbeitsschutzbehörde gesendet oder Übermittlung über das Serviceportal veranlasst

☐ Zeugen benannt, Aussagen zeitnah und sachlich festgehalten
☐ Unfalluntersuchung mit Ursachenanalyse durchgeführt
☐ Gefährdungsbeurteilung rückblickend geprüft und angepasst
☐ Maßnahmenplan mit Verantwortlichen und Fristen erstellt
☐ Unterweisung angepasst und dokumentiert
☐ Wirksamkeit der neuen Maßnahmen zum Kontrolldatum geprüft
☐ Für den Besuch bereitgelegt: Gefährdungsbeurteilung, Unterweisungsnachweise, Prüfnachweise, Betriebsanweisungen, Bestellung von Fachkraft und Betriebsarzt, Unfalluntersuchung
☐ Bei Ermittlungen der Staatsanwaltschaft: vor Aussagen rechtlichen Rat eingeholt

6 Unterstützung durch bg-notfallhilfe.info

Wenn nach einem Unfall die BG, das Amt für Arbeitsschutz oder die Staatsanwaltschaft auf Sie zukommt, unterstützen wir Sie schnell und strukturiert: mit der Unfallaufarbeitung, der rückblickenden Prüfung Ihrer Gefährdungsbeurteilung und der Vorbereitung auf den Besuch. **Die Erstberatung kostet 350 EUR.** Mehr unter bg-notfallhilfe.info.

Rechtsstand: November 2026. Alle Angaben ohne Gewähr; sie ersetzen keine Rechtsberatung im Einzelfall.